

Newsletter 3 – April 2021

- **SoKo weist Regierungspräsidentin nochmals auf die Wichtigkeit der gemeinsamen Gesamtplanung und Kostenerhebung beim neuen KJG hin**
- **Integrationsvorlehre neu auch für spät Zugewanderte aus EU/EFTA- und Drittstaaten ohne Flüchtlingsstatus**
- **Den raschen Einstieg in die Berufsvorbereitung schaffen:**
 - **«START! Berufsbildung»**
- **Merkblatt der SVA zum Ablauf der Zusammenarbeit Sozialhilfe – IPV**
- **Neue Regelungen zum Einsatz von Sozialdetektiven**
- **Abrechnung akkreditierter Integrationsmassnahmen**
- **Bedarfsabklärung für den Caseload Converter – einem Tool zur Berechnung des Personalbedarfs**
- **Informationen betreffend Meldewesen Migrationsamt**
- **Aktuelle Weiterbildungsangebote**
- **Sommertagung 2021 abgesagt – Mitgliederversammlung wird digital durchgeführt**

SoKo weist Regierungspräsidentin nochmals auf die Wichtigkeit der gemeinsamen Gesamtplanung und Kostenerhebung beim neuen KJG hin

Diese Woche deponierte die SoKo bei Bildungsdirektorin Dr. Silvia Steiner erneut zentrale Anliegen, welche die SoKo im Rahmen der [Vernehmlassung zur Kinder- und Jugendheimverordnung \(KJV\)](#) schon eingebracht hat. Deziert wies die SoKo nochmals darauf hin, dass die SoKo und der Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) in ihren Vernehmlassungen zur KJV eine gemeinsame Gesamtplanung fordern – noch vor Inkraftsetzung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG). Die Nachvollziehbarkeit der Kosten, der Kostenaufteilung und der Kostenentwicklung sind wichtige Themen, die vor der Inkraftsetzung des KJG vertieft diskutiert werden müssen. Die SoKo ist klar der Meinung, dass die Fragen rund um die Ausgangslage bei den Kosten und Kostenfolgen für die Gemeinden, von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe – wie sie z. B. auch der GPV mit einer gemeinsamen «Task Force» fordert – angegangen und analysiert werden müssen. Nach aktuellem Stand des Wissens würden bei einer Einführung nur wenige (stark belastete Gemeinden) entlastet und die meisten Gemeinden deutlich mehr belastet. Die SoKo ist davon überzeugt, dass eine gute, nachhaltige und wirksame Einführung und Umsetzung des KJG über eine partizipativ erarbeitete Gesamtplanung und eine gemeinsame, vertiefte Analyse der Kostenfragen zu erfolgen hat.

Integrationsvorlehre neu auch für aus EU/EFTA- und Drittstaaten spät zugereiste Personen ohne Flüchtlingsstatus

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen verfügen häufig über Arbeitserfahrung, können aber aufgrund fehlender Vorkenntnisse nicht direkt in eine Lehre einsteigen. Hier setzt das Pilotprojekt «Integrationsvorlehre (INVOL)» an. Es bereitet vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge auf den Übertritt in eine Lehre mit eidgenössischem Berufsattest EBA oder eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ vor. Ab dem Schuljahr 2021/22 sind neu auch spät zugereiste Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten ohne Flüchtlingsstatus (Ausweise B oder C), die noch nicht über einen SEK-II-Abschluss verfügen, zur INVOL zugelassen.

Während der INVOL arbeiten die Lernenden 3.5 Tage im Vorlehrbetrieb und besuchen an durchschnittlich 1.5 Wochentagen den berufsspezifischen Unterricht an der Berufsfachschule. Für das Aufnahmeverfahren sind die Berufsinformationszentren des Kantons Zürich (biz) und das Laufbahnzentrum der Stadt Zürich (LBZ) zuständig. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann die Anmeldung zur Potenzialabklärung ans regionale biz oder ans LBZ erfolgen.

Weitere Informationen, Adressen und das Anmeldeformular finden Sie unter www.zh.ch/integrationsvorlehre sowie in [diesem Flyer](#). Gedruckte Exemplare des Flyers können unter integrationsvorlehre@mba.zh.ch bestellt werden.

Den raschen Einstieg in die Berufsvorbereitung schaffen: «START! Berufsbildung»

«START! Berufsbildung» ist ein Bildungsangebot des Kantons Zürich, das darauf abzielt, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge sowie spät zugewanderte junge Erwachsene auf die Anforderungen einer Ausbildung in der Schweiz vorzubereiten. Das Angebot ist Teil der spezifischen Integrationsförderung im Rahmen der Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich (für spät zugewanderte junge Erwachsene ohne Flüchtlingsstatus kann der Kursbesuch nicht über die Integrationspauschale abgerechnet werden). Ziel des Angebots ist ein rascher Einstieg in eine Berufsvorbereitung (z. B. Integrationsvorlehre), eine berufliche Grundbildung oder in ein weiterführendes Bildungsangebot der Sekundarstufe II.

Teilnehmende haben die Alphabetisierung im lateinischen Alphabet abgeschlossen und bringen schulisch wie persönlich die Ressourcen mit, um in einem intensiven Programm gefördert zu werden. Die Eignung wird durch den «Kompetenzen-Check biz/LBZ» in den regionalen Berufsinformationszentren bzw. im Laufbahnzentrum der Stadt Zürich festgestellt.

Weitere Informationen zu diesem Bildungsangebot sind auf [der Website](#) sowie auf [diesem Flyer](#) zu finden. Gedruckte Exemplare des Flyers können unter integrationsvorlehre@mba.zh.ch bestellt werden.

Merkblatt der SVA zum Ablauf der Zusammenarbeit Sozialhilfe – IPV

Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich hat vor kurzem alle Gemeinden zur Förderung des gemeinsamen Verständnisses über den Ablauf zwischen der Sozialhilfe und der individuellen Prämienverbilligung (IPV) zu Online-Infoveranstaltungen eingeladen. Die SVA informierte über die letzten Monate und erklärte den Ablauf für das Antragsjahr 2022. Auf diesem [Merkblatt der SVA](#) werden die wichtigsten Fragen zum Ablauf dieser Übergangslösung für das kommende Jahr beantwortet. Detaillierte Informationen sind auch auf der [SVA-Website](#) zu finden.

Die SoKo engagiert sich aktuell in einer gemeinsamen Projektgruppe der Gesundheitsdirektion (GD) und der SVA und bringt dort die Anliegen der Gemeinde-Sozialdienste ein. Ziel ist eine gut funktionierende Schnittstelle und Abwicklung der Themen rund um die IPV.

Neue Regelungen zum Einsatz von Sozialdetektiven

An der Abstimmung vom 7. März 2021 sagten 67,7% der Zürcher StimmbürgerInnen Ja zur Änderung des Sozialhilfegesetzes. Alle 162 Gemeinden befürworteten die Vorlage. Damit hat der Kanton eine gesetzliche Grundlage für die Observation von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern durch Sozialdetektive bei konkreten Verdachtsfällen auf Sozialhilfemissbrauch. Gleichzeitig wird auch die Sozialhilfeverordnung mit Regelungen zur Einsicht, zur Aufbewahrung und zur Vernichtung des Observationsmaterials ergänzt. Die neue Regelung tritt voraussichtlich auf den 1. Juli 2021 in Kraft. Das Sozialhilfe-Behördenhandbuch wird auf den Inkraftsetzungszeitpunkt angepasst.

Abrechnung akkreditierter Integrationsmassnahmen

Seit Januar 2021 ist im Kanton Zürich ein elementares Element zur Umsetzung der Integrationsagenda Zürich (IAZH) in Kraft: die dezentrale Mittelverwendung. Im Kanton Zürich ist die Fachstelle Integration (FI) für die Verwendung der vom Bund ausgerichteten Integrationspauschale (IP) zuständig. Mit den Mitteln aus der IP finanziert die FI das so genannte IP-System, das die fallführenden Stellen (FFST) von Gemeinden und Kanton in ihrer Integrationsaufgabe unterstützt.

Im Rahmen des IP-Systems akkreditiert die FI Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und VA. Die akkreditierten Angebote finden sich im [kantonalen Angebotskatalog](#). Für die Nutzung dieser Angebote stehen den FFST so genannte [Kostendächer](#) zur Verfügung. Über die Verwendung der Kostendächer geben die FFST im Rahmen eines [Reportings](#) gegenüber der FI Auskunft. Sie prüft im März des Folgejahres die Reportingdaten und ermittelt den Betrag, der den FFST für die Nutzung der akkreditierten Angebote zusteht. Die Obergrenze bildet das jeweilige Kostendach. Die Sozialhilfe kommt subsidiär zu den Kostendächern der Gemeinden zum Tragen. Entsprechend hat die Prüfung und Auszahlung des Kostenersatzes für Flüchtlinge seitens des Kantonalen Sozialamtes (KSA) nachgelagert zur Prüfung der FI über den Einsatz der IP zu erfolgen. Nur wenn das Kostendach ausgeschöpft ist und die Gemeinden darüberhinausgehende Kosten für Integrationsmassnahmen in akkreditierten Programmen zu tragen hatten, kann für den auf Flüchtlinge fallenden Anteil gegenüber dem Kantonalen Sozialamt ein Kostenersatzanspruch nach § 44 SHG geltend gemacht

werden. **Die Kosten für akkreditierte Programme werden nicht über die Semesterabrechnung eingereicht.**

Die detaillierte Vorgehensweise zur Abrechnung des Kostenersatzes für akkreditierte Programme finden Sie im [Kapitel 18.3.06](#) des kantonalen Sozialhilfe-Behördenhandbuches.

Bei Fragen zum Kostenersatz von akkreditierten Programmen resp. der Abrechnung steht Ihnen Oliver Hänni vom Kantonalen Sozialamt gerne zur Verfügung; oliver.haenni@sa.zh.ch, Tel. 043 259 55 10. Allgemeine Fragen zur IAZH und insbesondere zum Reporting an die Fachstelle Integration stellen Sie bitte an integration-iazh@ji.zh.ch.

Bedarfsabklärung für den Caseload Converter – einem Tool zur Berechnung des Personalbedarfs

Die SKOS hat zusammen mit der ZHAW ein Forschungsprojekt lanciert. Ziel ist die Evaluierung eines Tools zur Berechnung der Falllast und des Personalbedarfs. [Hier](#) geht es zum Modellbeschrieb.

Die Vorstudie ist abgeschlossen und nun stellt sich die Frage, ob die eigentliche Studie zur Entwicklung des Tools bei Innosuisse eingegeben werden soll. Die SKOS ist der Ansicht, dass dieses Projekt von grossem Nutzen sein wird, insbesondere für kleinere und mittlere Sozialdienste, die zu wenig Ressourcen haben für die Erarbeitung eigener Instrumente. Die SKOS möchte aber das allgemeine Interesse der Mitglieder zuerst überprüfen, bevor sie weitere Schritte unternimmt. Aus diesem Grund ist die SKOS auch auf die SoKo zugekommen.

Die Frage lautet: Gibt es im Kanton Zürich Sozialdienste, die sich für ein Tool zur Falllastberechnung interessieren?

Zu dieser Frage haben bereits viele Sozialdienste ihr Interesse bekundet. Die Geschäftsleitung der SKOS wird am 11. Mai 2021 über das Projekt entscheiden. Weitere interessierte Sozialdienste aus dem Kanton Zürich können sich bis Ende April (für den Kanton Zürich gilt eine verlängerte Frist) bei der SKOS unter admin@skos.ch melden.

Informationen betreffend Meldewesen Migrationsamt

Das Migrationsamt (Migra), das kantonale Sozialamt (KSA) und die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) behandeln in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aktuell diverse Themen rund ums Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG). Ziel ist, dass in nächster Zeit Informationsschreiben betreffend Meldewesen vom Migra an die Gemeinden geschickt werden und dass auch die SoKo im Newsletter weiter über das Meldewesen berichten wird. Auch bei der Geschäftsstelle der SoKo wird immer wieder nachgefragt, was wann gemeldet werden muss. Aktuell gilt:

- Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen mit Stellenverlust im ersten Jahr der Erwerbstätigkeit ist aus Sicht des Migrationsamts keine Meldung durch die Sozialbehörden ans Migrationsamt notwendig, wenn ein Antrag um Ausrichtung von Sozialhilfe gestellt wird. Das Migrationsamt erhält von der Arbeitslosenversicherung eine Meldung (Art. 82c VZAE), womit es

über die erforderlichen Informationen verfügt, um über das Aufenthaltsrecht zu entscheiden.

- Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen mit Stellenverlust ab dem zweiten Jahr der Erwerbstätigkeit reicht das ordentliche Meldeverfahren aus. Die Sozialbehörden können, wenn sie nicht sicher sind, ob die um Unterstützung ersuchende Person die Arbeitnehmereigenschaft noch besitzt, beim Migrationsamt nachfragen. Letzteres ist als Angebot des Migrationsamtes und nicht als Verpflichtung gedacht.

Aktuelle Weiterbildungsangebote

Die Kurse der Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) bieten fachliche Weiterbildungen für Mitglieder, SozialberaterInnen, SozialsekretärInnen und SachbearbeiterInnen der Sozialbehörden. Aufgrund der derzeit geltenden Corona-Schutzmassnahmen wird das Weiterbildungsangebot wenn immer möglich digital durchgeführt. Aktuell sind in folgenden zwei Online-Kurse freie Plätze verfügbar:

- *Dienstag, 4. Mai 2021, von 9 bis 17 Uhr*
Leistung und Gegenleistung in der Sozialhilfe – Rechtsfragen und Instrumente (Theorie)
Zielgruppe: Fachleute der Sozialhilfe sowie Mitglieder und Sachbearbeitende von Sozialbehörden, die mit Fallaufnahme, Abklärung, Beratung und Beschlusserstellung betraut sind.
[Weitere Informationen und Anmeldung](#)
- *Dienstag, 8. Juni, und Mittwoch, 9. Juni 2021, jeweils von 9 bis 17 Uhr*
Grundkurs öffentliche Sozialhilfe
Zielgruppe: Neu gewählte Mitglieder von Sozialbehörden und Gemeinderäten sowie Mitarbeitende von Sozialsekretariaten und Sozialdiensten, die erst seit kurzer Zeit in der Sozialhilfe tätig sind.
[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

Sommertagung 2021 abgesagt – Mitgliederversammlung wird digital durchgeführt

Am 24. Juni 2021 war die diesjährige Sommertagung in der Stiftung zum Glockenhof in Zürich geplant. Aufgrund der aktuellen Aussichten bezüglich der Entwicklung der Corona-Pandemie und der zu erwartenden Teilnehmerzahl hat sich der Leitende Ausschuss der SoKo dazu entschieden, auf die Durchführung der Sommertagung 2021 zu verzichten. Das geplante Schwerpunktthema zur Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich soll in geeigneter Form voraussichtlich am Morgen der Jahrestagung vom 25. November 2021 behandelt werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage findet zudem die ursprünglich ebenfalls am 24. Juni 2021 in Zürich geplante Mitgliederversammlung auch in diesem Jahr virtuell statt. Da formal verschiedene Beschlüsse der Mitgliederversammlung notwendig sind, hat der Leitende Ausschuss gestützt auf [Artikel 27](#) der Verordnung des Bundesrates vom 19. Juni 2020 (COVID-19-Verordnung 3) vorgesehen, dass die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte wiederum in elektronischer Form ausüben.

Das Verfahren, welches sich bereits 2020 bewährt hat, kommt dabei erneut zur Anwendung:

- Die Traktanden sowie die Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden rechtzeitig versendet und auf der Website der Sozialkonferenz www.zh-sozialkonferenz.ch aufgeschaltet.
- Fragen zu den Traktanden resp. zu den Unterlagen können bis eine Woche vor der elektronischen Abstimmung an das Sekretariat gerichtet werden.
- Die Antworten auf die Fragen werden im Rahmen der elektronischen Abstimmung über das Abstimmungstool allen teilnehmenden Mitgliedern offengelegt.
- Der Link und die Zugangsdaten für die Abstimmung werden den Mitgliedern frühzeitig mitgeteilt.
- Die Mitglieder werden anschliessend auf der Website und die AbstimmungsteilnehmerInnen zusätzlich per Mail über die Beschlüsse informiert.

Redaktion

Daniel Knöpfli, Co-Präsident
Astrid Furrer, Co-Präsidentin

Redaktionsadresse

Sozialkonferenz des Kantons Zürich
Sekretariat
Mainastrasse 30
8034 Zürich
Tel.: +41 44 388 71 93
sekretariat@zh-sozialkonferenz.ch
www.zh-sozialkonferenz.ch